

Prütting · Helms

FamFG

**Leseprobe
zum neuen
§ 14 FamFG**

Kommentar

7. Auflage

Digital

Bei juris und
Otto Schmidt
online

ottoschmidt

tungsentscheidung getroffen hat, wenn sie Beteiligtenfähigkeit i.S.d. § 8 Nr. 3 besitzt.¹⁸⁰ Ansonsten richtet sich der Antrag gegen die Körperschaft, vgl. § 8 Nr. 1, deren Verwaltung agierte. Die (anderen) Beteiligten des Ausgangsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, sind hieran zu beteiligen, § 7 Abs. 2 Nr. 1. Ein Vorschaltverfahren nach § 24 Abs. 2 EGGVG gibt es nicht. Ist das Verfahren, in dessen Akte seitens eines Dritten Einsicht begehrt wird, dagegen noch nicht abgeschlossen, liegt eine spruchrichterliche Tätigkeit vor, die zu einer beschwerdefähigen Entscheidung führen soll.¹⁸¹ Letzteres erscheint zweifelhaft; nur bei einer Entscheidung des Rechtspflegers dürfte die Erinnerung gegeben sein (s. Rz. 66).

- 68 **Nach Gewährung von Akteneinsicht** gibt es für Beteiligte, die sich hierdurch in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen fühlen, kein Rechtsmittel mehr;¹⁸² ein vorher eingelegtes Rechtsmittel wird unzulässig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG kann es allerdings mit dem Ziel der **Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bewilligung** eingelegt oder aufrechterhalten werden, insb. wenn eine Amtshaftungsklage beabsichtigt ist.¹⁸³

F. Kosten

- 69 **Gericht:** Die Akteneinsicht löst keine Kosten aus. Für die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und Ausdrucken (auch bei elektronischer Aktenführung) entsteht grundsätzlich die Dokumentenpauschale nach Nr. 2000 KV FamGKG bzw. nach Nr. 31000 KV GNotKG. Für einen amtlichen Ausdruck oder eine Kopie aus einem Register oder aus dem Grundbuch wird anstelle der Dokumentenpauschale eine Gebühr nach Nr. 17000 (einfacher Ausdruck oder unbeglaubigte Kopie) oder nach Nr. 17001 KV GNotKG (amtlicher Ausdruck oder beglaubigte Kopie) erhoben. Bei entsprechender elektronischer Übermittlung entstehen die Gebühren nach den Nrn. 17002 und 17003 KV GNotKG. Besondere Gebühren fallen für die Erteilung eines Zeugnisses des Grundbuchamts, einer Bescheinigung aus einem Register, einer beglaubigten Abschrift des Verpfändungsvertrags nach § 16 Abs. 1 Satz 3 PachtKredG oder einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 PachtKredG nach Nr. 17004 GNotKG an. Für die Versendung von Akten auf Antrag entsteht die **Aktenversendungspauschale** nach Nr. 2003 KV FamGKG bzw. nach Nr. 31003 KV GNotKG. Für eine **Negativauskunft** dahin, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, fallen Gebühren an, wenn von einem Justizverwaltungsakt auszugehen ist und die landesrechtlichen Gebührenordnungen hierfür eine Gebühr vorsehen.¹⁸⁴ Handelt es sich bei der Akteneinsicht um einen Justizverwaltungsakt (Amtshilfe, Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens), entsteht, wenn keine Auslagenfreiheit gegeben ist, für die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und Ausdrucken die Dokumentenpauschale nach Nr. 2000, 2001 KV JVKostG und für die Versendung von Akten die Pauschale nach Vorbem. 2 KV JVKostG i.V.m. Nr. 9003 KV GKG. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller. Auch soweit ein Notar in Erfüllung seiner Nachforschungspflicht nach § 351 Satz 1 FamFG Auskünfte einholt, besteht keine Kostenfreiheit.¹⁸⁵

Der Autor hat die Vorschrift komplett überarbeitet. Farblich hervorgehoben finden Sie Besonderheiten und Passagen, die ganz neu hinzugekommen sind.

§ 14 Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zu-

¹⁸⁰ BGH v. 17.3.2016 – IX AR (VZ) 3/15, juris.

¹⁸¹ BayObLG v. 7.7.2025 – 102 VA 60/25, juris. *Durchgehend neueste Rechtsprechung*

¹⁸² Sternal/Sternal, § 13 FamFG Rz. 84.

¹⁸³ So BVerfG v. 13.3.2017 – 1 BvR 563/12, FamRZ 2017, 1066; BayObLG v. 27.1.2021 – 1 VA 37/20, FamRZ 2021, 891; OLG München v. 25.9.2017 – 9 VA 9/10, juris.

¹⁸⁴ OLG Düsseldorf v. 10.8.2017 – 10 W 391/17, FamRZ 2018, 782; AG Frankfurt/M. v. 11.9.2017 – 75 AR 3/17, JurBüro 2018, 154; OLG Köln v. 16.5.2017 – 2 Wx 108/17, FGPrax 2017, 142; OLG Koblenz v. 22.6.2016 – 14 W 295/16, MDR 2016, 1173.

¹⁸⁵ BVerwG v. 15.5.2014 – 9 B 45/13, NJW 2014, 2808.

ständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a der Zivilprozessordnung, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.

(4a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(5) Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.

(6) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.

Abs. 1, 4 und 4a geändert und Abs. 6 und 7 neu geordnet durch Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beedigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts v. 8.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) m.W.v. 1.1.2026. Abs. 4a wird durch dieses Gesetz aufgehoben zum 1.1.2027. Abs. 6 wird durch dieses Gesetz aufgehoben zum 1.1.2036; Abs. 7 wird zum gleichen Zeitpunkt zu Abs. 6.

Gesetzesentwicklung, um die Änderungen bis 2036 nachvollziehen zu können.

<p>A. Überblick 1</p> <p>B. Anwendungsbereich 5</p> <p>C. Inhalt der Vorschrift</p> <p> I. Elektronische Gerichtsakte (Abs. 1)</p> <p> 1. Allgemeines 6</p> <p> 2. Transfer von Schriftstücken, § 298a Abs. 2 ZPO 7</p> <p> II. Elektronische Dokumente der Beteiligten und anderer Personen (Abs. 2)</p> <p> 1. Allgemeines 10</p> <p> 2. Voraussetzungen der wirksamen Einreichung, § 130a Abs. 2, 3 und 4 ZPO</p> <p> a) Allgemeine Anforderungen an ein elektronisches Dokument 12</p>	<p>b) Ausnahme: Einreichung von Anlagen und schriftlichen Anträgen und Erklärungen des vertretenen Beteiligten selbst, Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO 13a</p> <p>c) Eignung des elektronischen Dokuments zur Bearbeitung, § 130a Abs. 2 ZPO 14</p> <p>d) Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 ZPO 15</p> <p>e) Sichere Übermittlungswege, § 130a Abs. 4 ZPO 16</p> <p>f) Einfache elektronische Signatur 17</p> <p>g) Fehlerfolgen 17c</p>
--	---

3. Zeitpunkt des Eingangs und Eingangsbestätigung, § 130a Abs. 5 ZPO	18	IV. Fortführung von Papierakten (Abs. 4)	27
4. Fehlende Eignung, § 130a Abs. 6 ZPO	19	V. Neuanlage von bzw. Rückkehr zu Papierakten (Abs. 4a)	28
5. Ausdruck eines elektronischen Dokuments, § 298 ZPO		VI. Ausfertigung und Abschriften aus mikroverfilmten oder elektronisch archivierten Gerichtsakten (Abs. 5)	
a) Aktenausdruck, § 298 Abs. 1 und 2 ZPO	20	1. Erfasste Akten	29
b) Transfervermerk, § 298 Abs. 3 ZPO	21	2. Arten der Übertragung	30
c) Frist der Speicherung, § 298 Abs. 4 ZPO	22	3. Schriftlicher Nachweis	31
III. Gerichtliche elektronische Dokumente (Abs. 3)	23	4. Akteneinsicht und Erteilung von Ausfertigungen	32
1. Namensangabe und Signatur, § 130b ZPO	24	VII. Umgang mit Verschlussachen (Abs. 6)	33
2. Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, § 298 ZPO	26	VIII. Verordnungsermächtigung zur Standardsetzung bei Aktenübermittlung (Abs. 7)	34

Literatur: *Fritzsche*, Die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr – Chancen und Risiken, NZFam 2022, 1; *Fritzsche*, Die Rechtsprechung zum Elektronischen Rechtsverkehr, NZFam 2025, 209; *Schultzky*, Elektronische Kommunikation im Zivilprozess, MDR 2022, 201.

A. Überblick

1 Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr im FamFG. Damit sollen die Digitalisierung der Gerichte sowie der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten verwirklicht werden. Die Bestimmung unterlag¹ und unterliegt² mehrfachen Änderungen. Mit Wirkung zum 1.1.2026 ersetzt der jetzige Abs. 4a Satz 1 – ohne Datumsangabe – den bisherigen Abs. 1 Satz 1 (der in Wegfall gerät) und statuiert die elektronische Aktenführung bei Gericht ab diesem Zeitpunkt; Abs. 1 Satz 3 bis 5 wurden angefügt.³ Zugleich wurden die Abs. 4 und 4a neu gefasst,⁴ die Abs. 6 und 8 aufgehoben⁵ und die Abs. 7 und 9 als Abs. 6 und 7 neu geordnet.⁶ Mit Wirkung zum 1.1.2027 entfällt Abs. 4a,⁷ zum 1.1.2036 auch Abs. 6; Abs. 7 wird dann zu Abs. 6.⁸

2 Gemäß **Abs. 1 Satz 1** ist ab 1.1.2026 die elektronische Aktenführung **zwingend**. Abs. 1 Satz 2 verweist ergänzend auf § 298a Abs. 2 ZPO. Abs. 1 Satz 3 bis 5 enthält eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. **Abs. 2** regelt die **Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht** unter Verweisung auf die zivilprozessualen Vorschriften der §§ 130a, 298 ZPO. Zugleich ist diese Möglichkeit der elektronischen Einreichung erweitert auf andere schriftliche Dokumente, auch von nicht beteiligten Personen. Ergänzend hierzu und den in Bezug genommenen ZPO-Vorschriften ist deshalb das betreffende Ordnungsrecht – insb. zu den technischen Voraussetzungen der elektronischen Akte – zu beachten. Unter anderem mit der **Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung des Bundes (ERVV) v. 24.11.2017** i.d.F. v. 5.10.2021 mit Wirkung zum 1.1.2022,⁹ in der die

Bezugnahme auf relevante und aktuelle Bekanntmachung

1 Zuletzt mit Wirkung zum 17.7.2024, vgl. G. zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).
 2 Vgl. G. zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl. I 2017, 2208); G. zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024, BGBl. 2024 I Nr. 234; G. zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 3 Art. 19 Nr. 1 G. zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 4 Art. 19 Nr. 2 G. v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 5 Art. 19 Nr. 3 und 5 G. v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 6 Art. 19 Nr. 4 und 6 G. v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 7 Art. 20 G. v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 8 Art. 21 G. v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 319.
 9 Vgl. Art. 6 des G. zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 (BGBl. I 2021, 4607), zuletzt geändert durch Art. 43 des G. zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).



technischen Rahmenbedingungen sowie das besondere elektronische Behördenpostfach geregelt sind, hat der Verordnungsgeber von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Auf § 5 ERVV beruht zudem die Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025**) v. 16.7.2025 (BAnz. AT 29.7.2025 B2), die weitere technische Details vorgibt. Ebenfalls hierauf beruht die **Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes** v. 27.3.2020.¹⁰ Für **gerichtliche elektronische Dokumente** nimmt **Abs. 3** Bezug auf die Vorschriften der §§ 130b und 298 ZPO. Begleitet wird die elektronische Aktenführung durch die **aktive und passive Nutzungspflicht** des elektronischen Rechtsverkehrs: Einerseits müssen Rechtsanwälte, Notare und Behörden schriftlich einzureichende Anträge als elektronisches Dokument einreichen, § 14b Abs. 1 (s. § 14b Rz. 4 ff.), andererseits sind sie gehalten, einen sicheren Übermittlungsweg für elektronische Zustellungen zu eröffnen und an diesen mitzuwirken, § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 173 Abs. 2 und 3 ZPO (s. § 15 Rz. 48 ff.).

Abs. 4 und Abs. 4a sehen vor, dass einerseits Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden können, und andererseits die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Akten abweichend von § 14 Abs. 1 bis einschließlich 31.12.2026 neu und dauerhaft in Papierform angelegt sowie Akten, die elektronisch angelegt wurden, bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform weitergeführt werden können. Zudem können Papierakten ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist dann aktenkundig zu machen (s. Rz. 28).

In **Abs. 5** betrifft die Fertigung von Abschriften etc. nach Digitalisierung der Gerichtsakten (s. Rz. 29). **Abs. 6** gibt für Verschlussachen eine Ausnahme zur Pflicht/zum Gebot elektronischer Einreichung nach § 14b vor (und wird zum 1.1.2036 aufgehoben, s. Rz. 33). **Abs. 7** enthält eine Verordnungsermächtigung und wird am 1.1.2036 zu Abs. 6 (s. Rz. 34).

B. Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt **nicht in Ehesachen und Familienstreitsachen** (§ 113 Abs. 1 Satz 1). Für diese finden die §§ 130a, 130b, 130d, 298, 298a, 299a ZPO über § 113 Abs. 1 Satz 2 unmittelbar Anwendung. Als Sonderregelung für die **Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister** ist das **EHUG** v. 10.11.2006¹¹ zu beachten, wonach für diese Register die **elektronische Registerführung** bereits vor längerer Zeit eingeführt wurde. Für das Handelsregister sind die Sonderregelungen der §§ **8a, 12 HGB** zur Registeranmeldung maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § **11 Abs. 4 GenG** für das Genossenschafts-, nach § **5 Abs. 2 PartGG** für das Partnerschafts- und nach § **707b Nr. 2 BGB** für das Gesellschaftsregister. Für das elektronisch geführte **Grundbuch** und den damit zusammenhängenden elektronischen Rechtsverkehr gelten die §§ **126 ff. GBO**. Zu Landwirtschaftssachen s. § 10 Rz. 4.

C. Inhalt der Vorschrift

I. Elektronische Gerichtsakte (Abs. 1)

1. Allgemeines

§ 14 Abs. 1 Satz 1 stellt die **gesetzliche Grundlage und Verpflichtung** zur Führung einer **elektronischen Gerichtsakte** dar. Beim Eingang eines Papierdokuments ist ein Medientransfer erforderlich, dazu Rz. 7. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ergeben sich nach Abs. 4 und 4a (s. Rz. 27 f.).

2. Transfer von Schriftstücken, § 298a Abs. 2 ZPO

§ 14 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298a Abs. 2 Satz 1 ZPO fordert einen **Medientransfer** von der Papierform in die elektronische Form (zum umgekehrten Fall des Medientransfers vom elektronischen Dokument zur Papierakte, vgl. § 298 ZPO und Rz. 20 bis 22). Auch bei elektronischer Aktenführung ist weiterhin mit Eingängen in Papierform zu rechnen, weil der personelle, vor allem aber der sachliche Anwendungsbereich des § 14b

¹⁰ BGBl. I 2020, 745. Deren § 2 ist mit Wirkung zum 1.1.2026 geändert worden, vgl. Art. 2 der VO über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes nach § 298a der ZPO u.a. v. 27.3.2020 (BGBl. I 2020, 745).

¹¹ BGBl. I 2006, 2553.

Abs. 1 gering ist (s. § 14b Rz. 4 ff.). Auch kann bei Signaturschwierigkeiten innerhalb der Gerichte das Bedürfnis bestehen, Verfügungen oder Entscheidungen schriftlich zu treffen. Es besteht dann eine **Transferpflicht** für **alle bei Gericht vorliegenden** Unterlagen.¹² Darunter fallen auch sämtliche Anlagen einschließlich bildlicher Darstellungen oder Pläne. Der Transfer hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und sicherstellen, dass das elektronische Dokument mit der Vorlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt, vgl. § 298a Abs. 2 Satz 2 ZPO.¹³ **Leitlinie hierzu sollte die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellte Technische Richtlinie 03138 über rechtssicheres ersetzendes Scannen,** www.bsi.bund.de (vgl. https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03138/TR-03138.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 2.4.2025) sein.¹⁴ Geringe, technisch bedingte Abweichungen sind hinzunehmen.¹⁵ Dem elektronischen Dokument kommt grundsätzlich der **gleiche Beweiswert** wie dem Originaldokument in Papier zu. Nach der Übertragung stellt das elektronische Dokument ein weiteres Originaldokument dar.¹⁶

- 7a Das Gesetz regelt nicht, wer für die Übertragung und die Entscheidung zur Aufbewahrung für den Medientransfer **zuständig** ist. Die Aufgabe fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle. Dies ergibt sich aus § 298a Abs. 2 Satz 4 ZPO, wonach – wenn ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen wird – der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen ist. Der **Urkundsbeamte der Geschäftsstelle** hat daher auch den Übertragungsnachweis, vgl. § 298a Abs. 2 Satz 3 ZPO, anzubringen (dazu Rz. 9).
- 8 Die **Aufbewahrungspflicht** bezüglich der **Schriftstücke in Papierform** besteht für die Dauer von **sechs Monaten**, § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO. Zu beachten ist, ob eine Rückgabepflicht besteht. Dann ist die Vernichtung ausgeschlossen. Eine Rückgabepflicht besteht regelmäßig bei Notar- oder Behördenakten sowie bei gem. §§ 142, 420 ZPO vorgelegten Urkunden. Bei der Vorlage von **Originalurkunden**, wie z.B. bei einer **Vollmacht** durch Vorlage des **Originals** (vgl. § 174 BGB oder § 11 FamFG, Verfahrensvollmacht), lässt sich oftmals nur anhand des Schriftstücks selbst feststellen, ob als Vorlage für das eingescannte elektronische Dokument das Original oder eine Kopie gedient hat. Anstelle einer Vernichtung ist deshalb in diesem Fall die Rückgabe an den Einreicher zu veranlassen, auch wenn dies nicht verlangt wurde. Denkbar ist auch, dass in Einzelfällen eine Bilddatei nicht den gleichen **Beweiswert** hat wie die Papierurkunde.¹⁷ Auch dann sollte eine Vernichtung vermieden werden und stattdessen eine Rückgabe erfolgen. Ist in **Anerkennungs- oder Vollstreckbarkeits-erklärungsverfahren** einer ausländischen Entscheidung die Vorlage einer **Ausfertigung der anzuerkennenden Entscheidung** erforderlich (Art. 37 Abs. 1a EuGVVO/Brüssel Ia-VO; Art. 37 Abs. 1a EuEheVO/Brüssel IIa-VO), reicht regelmäßig die bloße Vorlage einer Kopie oder Abschrift nicht. Diese **Originalurkunden** werden im Vollstreckbarkeitsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens benötigt. In diesen Fällen ist eine Sicherstellung der Papierform möglicherweise über die Sechsmonatsfrist hinaus geboten.¹⁸
- 9 § 298a Abs. 2 Satz 3 ZPO verlangt einen **Übertragungsnachweis**. Dieser muss das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentieren. Der Übertragungsnachweis ist dem elektronischen Dokument anzufügen, § 298a Abs. 2 Satz 3 ZPO, und bei der elektronischen Zustellung beizufügen, § 169 Abs. 5 Nr. 3 ZPO. Einer gesonderten Beglaubigung bedarf es dann nicht mehr.¹⁹ Der **Zeitpunkt** der Übertragung muss entweder aus dem Vermerk oder einer automatisierten Wiedergabe des Übertragungszeitpunkts auf dem gescannten Dokument erkennbar sein, um die Aufbewahrungsfrist berechnen und kontrollieren zu können. Hingegen bedarf es in den Akten keines besonderen Vermerks zum Übertragungszeitpunkt. Ebenso wenig ist eine personelle Zuordnung zum Übertragungsvorgang erforderlich.²⁰ Die Übertragung eines ausnahmsweise handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks, z.B. Beschluss mit Unterschrift eines Richters oder Rechtspflegers, muss durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** des **Urkundsbeamten**, § 298a Abs. 2 Satz 4 ZPO dokumentiert werden, s. Rz. 20 ff. Dies

12 Zöller/Greger, § 298a ZPO Rz. 2; Sternal/Sternal, § 14 FamFG Rz. 10; vgl. auch BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23e Rz. 4 ff. zur Parallelnorm des § 23e Abs. 2 BVerfGG.

13 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23e Rz. 5 zur Parallelnorm des § 23e Abs. 2 BVerfGG.

14 BeckOK.ZPO/Bacher, § 298a Rz. 4; BeckOK.IT-Recht/Loos, § 298a ZPO Rz. 6.

15 BT-Drucks. 17/12634, 30; Musielak/Voit/Huber, § 298a ZPO Rz. 7.

16 MüKo.FamFG/Pabst, § 14 Rz. 14.

17 Viefhues, NJW 2005, 1009, 1013.

18 So z.B. ist im Falle einer familiengerichtlichen Entscheidung für eine Vollstreckbarkeitsklärung gem. Art. 31, 37 EuEheVO bzw. § 23 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG die Vorlage der Originalurkunde erforderlich; vgl. auch Viefhues, Sonderbeilage NJW 2016, Heft 38, S. 6.

19 BT-Drucks. 18/12203, 80.

20 BT-Drucks. 17/12634, 30; Sternal/Sternal, § 14 FamFG Rz. 11; BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23e Rz. 6 zur Parallelnorm des § 23e Abs. 2 BVerfGG.

eröffnet die Möglichkeit, ein solches (Papier-)Dokument auch noch nach Einführung der elektronischen Akte zu erstellen und anstelle eines qualifiziert signierten elektronischen Dokuments in diese zu nehmen.²¹

II. Elektronische Dokumente der Beteiligten und anderer Personen (Abs. 2)

1. Allgemeines

Die Regelung ermöglicht die Einreichung von **Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen der Beteiligten in elektronischer Form** bei allen Gerichten, § 14 Abs. 2 FamFG, § 130a Abs. 1 ZPO.²² Mit der Einreichung in elektronischer Form entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die **Schriftform gewahrt**. Für Rechtsanwälte, Notare, Behörden sowie juristische Personen und von ihnen gebildeter Zusammenschlüsse besteht nach § 14b Abs. 1 Satz 1 die **Verpflichtung**, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln (s. § 14b Rz. 4 ff.). Abs. 2 Satz 1 erweitert den Personenkreis, der den elektronischen Rechtsverkehr nutzen kann, auch auf **Dritte**. Sie können schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen ebenfalls als elektronisches Dokument übermitteln. Damit ist es sämtlichen Personen, die in dem Verfahren Erklärungen abgeben wollen oder dazu aufgefordert werden, möglich, diesen fakultativen Weg zu nutzen, insb. gilt dies für **Sachverständige, Zeugen, Behördenvertreter**, nicht beteiligte **Auskunftspersonen** und **Übersetzer**, die ihre Übersetzungen auf elektronischem Weg ohne besonderen Aufwand übermitteln können.

Ausnahmen bestehen für:

- die nach § 11 Satz 1 schriftlich einzureichende Verfahrensvollmacht, strittig;²³
- den nach § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB notariell zu beurkundenden Adoptionsantrag bzw. die hierfür nötigen, nach § 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls notariell zu beurkundenden Einwilligungen hierzu, deren elektronische Einreichung sich verbietet, weil Ausfertigungen dieser Urkunden, deren Urschrift beim Notar verbleibt und die diese im Rechtsverkehr vertreten, nur schriftlich erteilt werden können, § 47 BeurkG;²⁴
- die nach § 12 Abs 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 HGB beim Registergericht elektronisch einzureichenden und mit einem einfachen elektronischen Zeugnis gem. § 39a BeurkG versehenen Anträge und Erklärungen bzw. Vollmachten hierzu, deren Urschrift selbst in öffentlich beglaubigter Form zu errichten sind;²⁵
- den Nachweis der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor einem Notar nach § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG, die ebenfalls eine beglaubigte elektronische Abschrift nach § 39a Abs. 1 Satz 1 BeurkG erfordert.²⁶

Eine gesetzliche **Definition** des **elektronischen Dokuments** findet sich in § 14 bzw. § 130a ZPO nicht. Es wird bestimmt als eine auf einem Datenträger erfolgte Aufzeichnung, die nur **maschinell** bzw. mit Hilfe eines **Computereinsatzes** lesbar ist.²⁷ **Nicht** darunter fallen die per **Computerfax** übermittelten Schriftsätze, die bei Gericht als Papierdokument ausgedruckt werden.²⁸ Ebenso wenig ist eine **einfache E-Mail** – obgleich sie ein elektronisches Dokument darstellt²⁹ – selbst³⁰ bzw. eine dieser **angehängte**, eingescannte und zuvor unterschriebene **Datei** ein – ein gesetzliches Schriftformerfordernis erfüllendes – elektronisches Dokument. Für einen wirksamen Eingang eines in einer solchen Datei enthaltenen Dokuments ist erst dessen Ausdruck³¹ oder elektronische „Veraktung“³² durch die Geschäftsstelle erforderlich. Besteht kein zu beachtendes Schriftformerfordernis, ist eine per E-Mail getätigte Eingabe gleichwohl im Rahmen der Amtsermittlung zu berücksichtigen.

21 BeckOK.BVerfGG/*Fritzsche*, § 23e Rz. 6 zur Parallelnorm des § 23e Abs. 2 BVerfGG.

22 BT-Drucks. 17/12634, 24, 25, 36.

23 BGH v. 23.1.2024 – VI ZB 16/22, MDR 2024, 834; LG Offenburg v. 15.11.2022 – 2 O 20/21, juris je zu § 80 ZPO; vgl. aber § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO, s. Rz. 13a.

24 LG Hamburg v. 10.9.2020 – 304 T 14/20, juris; vgl. auch *Fritzsche*, NJW 2023, 3440.

25 BGH v. 15.6.2021 – II ZB 25/17, MDR 2021, 1074.

26 OLG Oldenburg v. 28.2.2019 – 3 W 12/19, juris.

27 *Zöller/Greger*, § 130a ZPO Rz. 3.

28 BGH v. 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98, MDR 2000, 1089; *Zöller/Greger*, § 130a ZPO Rz. 3.

29 BGH v. 8.5.2019 – XII ZB 8/19, FamRZ 2019, 1260.

30 BGH v. 12.5.2022 – 5 StR 398/21, JR 2023, 34 zu § 32a StPO.

31 BGH v. 8.5.2019 – XII ZB 8/19, MDR 2019, 823; BGH v. 18.3.2015 – XII ZB 424/14, FamRZ 2015, 919; BGH v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08, FamRZ 2010, 550; krit. *Habermann*, NJW 2015, 1529.

32 OLG Brandenburg v. 10.5.2024 – 5 W 39/24, juris; a.A. LAG Niedersachsen v. 6.6.2025 – 4 Ta 114/25, juris.

2. Voraussetzungen der wirksamen Einreichung, § 130a Abs. 2, 3 und 4 ZPO

a) Allgemeine Anforderungen an ein elektronisches Dokument

- 12 § 130a Abs. 2 und Abs. 3 ZPO sowie § 298 ZPO für die Einreichung zu in Papierform geführten Akten formulieren die zwingenden Voraussetzungen für eine **die Schriftform ersetzende, formgerechte Einreichung eines elektronischen Dokuments**. Einerseits muss das Dokument zur **Bearbeitung** durch das Gericht **geeignet** sein, § 130a Abs. 2 ZPO. Andererseits muss es entweder mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen oder einfach signiert auf einem **sicheren Übermittlungsweg** eingereicht werden, § 130a Abs. 3, Abs. 4 ZPO.³³ Erleichterungen gelten für die Übersendung von Anlagen, § 130a Abs. 3 Satz 2 ZPO.
- 13 Damit stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Übermittlung zur Wahl: Entweder die Signierung mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** (qeS, vgl. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO) oder die Übermittlung eines einfach signierten (vgl. Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO) Dokuments auf einem **sicheren Übermittlungsweg** (s. Rz. 15 ff.). Wird keine der beiden Formen gewählt oder ist das Dokument nicht bearbeitbar (s. Rz. 14a), ist die prozessual notwendige Form nicht gewahrt und das Dokument, sofern es sich nicht um eine einem Schriftsatz beigefügte Anlage handelt, nicht wirksam eingereicht.³⁴

b) Ausnahme: Einreichung von Anlagen und schriftlichen Anträgen und Erklärungen des vertretenen Beteiligten selbst, Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO

- 13a **Anlagen** zu den eigentlichen Anträgen und Erklärungen können (müssen aber nicht) in getrennten elektronischen Dokumenten eingereicht werden³⁵ und bedürfen dann auch keines eigenen Authentizitätsnachweises, § 130a Abs. 3 Satz 2 ZPO. Hintergrund ist, dass Anlagen nicht unbedingt eine Erklärung des Absenders enthalten, sondern eher dem Beweisrecht zuzuordnen sind, weshalb bereits der Sinn und Zweck des § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht auf Anlagen passt.³⁶ **Beweismittel**, etwa Urkunden (vgl. § 30 i.V.m. §§ 371a, 371b ZPO), müssen nicht in einem ERVV-konformen Format eingereicht werden; für die Beweisvorschriften ist im Übrigen die eIDAS-VO zu beachten.³⁷
- 13b Durch § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO wird ermöglicht, dass **schriftlich einzureichende, höchstpersönlich abzugebende Erklärungen eines (rechtsanwaltlich) vertretenen Beteiligten** ebenfalls auf elektronischem Wege eingereicht werden können. Hierzu bedarf es weder eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Beteiligten selbst noch seiner einfachen Signatur nebst der eigenen Versendung auf einem für genau diesen Beteiligten eingerichteten sicheren Übermittlungsweg. Beides bleibt aber fakultativ möglich. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass eine Einreichung durch den Bevollmächtigten möglich sein soll, wenn ihm das Schriftstück des Beteiligten vorliegt und er eine hiervon – als elektronisches Dokument – gefertigte Abschrift in der Form des Abs. 3 Satz 1 einreicht. Es genügt also die Verbindung dieses elektronischen Dokuments mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur des Bevollmächtigten oder aber – auch auf einem separaten Blatt innerhalb des Dokuments vorstehend**³⁸ – **der Anfügung seiner einfachen Signatur nebst dem Versand via sicherem Übermittlungsweg**. Ein Beglaubigungs- oder sonstiger Übereinstimmungsvermerk seinerseits fordert das Gesetz – in wenig nachvollziehbarer Weise – nicht.³⁹ Relevant wird dies vor allem für die nach § 11 Satz 1 schriftlich vorzulegende (s. § 11 Rz. 7 f.) **Vollmacht**⁴⁰, eine im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfeantrages etwaig einzureichende **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**⁴¹, vgl. § 117 ZPO, oder für **Eidesstattliche Versicherungen**, § 294 ZPO.⁴²

Neues zu Anlagen....

...und zu höchstpersönlich abzugebende Erklärungen.

c) Eignung des elektronischen Dokuments zur Bearbeitung, § 130a Abs. 2 ZPO

- 14 Voraussetzung für die **Ersetzung der – im FamFG-Verfahren allerdings nur selten verlangten** (s. § 14b Rz. 13 f.) – **Schriftform** durch ein elektronisches Dokument ist nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 130a Abs. 2 Satz 1

33 BT-Drucks. 17/12634, 24 f.

34 BT-Drucks. 17/12634, 25.

35 Fölsch, NJW 2020, 801, 804.

36 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 49 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

37 Vgl. zu den Details: Bacher, NJW 2015, 2753, 2759.

38 OLG Frankfurt a.M. v. 22.12.2025 – 5 UF 193/25.

39 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 50 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

40 kritisch, da Beweisurkunde: Striebel, NJW 2024, 1992.

41 OLG Frankfurt a.M. v. 22.12.2025 – 5 UF 193/25.

42 Wie hier: Fritzsche, NZFam 2025, 209, 215; Hagemeyer-Witzleb/Maroldt, LTZ 2024, 301.

ZPO, dass es **zur Verarbeitung bei Gericht geeignet** ist.⁴³ Die technischen Rahmenbedingungen, denen es genügen muss, sind in der in § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO in Bezug genommenen ERVV (s. Rz. 3) geregelt. § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV bestimmt, dass **ERVV-konform** – fast ausschließlich – Dokumente im Dateiformat **PDF** sind; nur für bildliche Darstellungen, die im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, erlaubt § 2 Abs. 1 Satz 2 ERVV eine Übermittlung im Dateiformat TIFF. Die Dateiformate PDF und TIFF sollen dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV, dass elektronische Dokument soll dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standard entsprechen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 ERVV. Nach § 2 Abs. 3 ERVV soll dem elektronischen Dokument zudem ein maschinenlesbarer Datensatz im XML-Format beigelegt werden, der dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht und mindestens die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 beschriebenen Angaben enthält. Dies soll die gerichtsseitige automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten ermöglichen. Auch kann der Inhalt des Datensatzes, soweit er in den gerichtlich erstellten und zum eingegangenen elektronischen Dokument gehörenden (s. Rz. 15b, 16a f.) Prüfvermerk übernommen wurde, zur Auslegung des Dokumenteninhaltes herangezogen werden.⁴⁴ Da im FamFG-Verfahren weitgehend keine Schriftform vorgeschrieben ist, können elektronische Dokumente insoweit ebenso in anderen als von § 2 ERVV bestimmten Dateiformaten eingereicht werden. Für das elektronische Empfangsbekanntnis, vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 173 Abs. 3 Satz 2 ZPO (s. § 15 Rz. 48 ff.), genügt sogar ein XML-Datensatz.

Ein Dokument, das bei Gericht nicht in dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV vorgeschriebenen Dateiformat PDF eingereicht wird, ist nicht (**schriftformersetzend**) formgerecht und nicht wirksam; das gilt jedenfalls nach Einführung der elektronischen Akte i.S.d. § 14 Abs. 1.⁴⁵ Demgegenüber wird auch auf eine konkrete Bearbeitbarkeit des verwendeten Dateiformats durch das Gericht abgestellt, insbesondere wenn während fortdauernd führender Papierakte letztlich nur die Ausdruckbarkeit des Dokuments sichergestellt werden müsse.⁴⁶ Diese Meinung, die eine gewisse „Rechtsmittelführerfreundlichkeit“ erkennen lässt, widerspricht allerdings dem klaren Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV, ohne dass letztlich die bemühten verfassungsrechtlichen Grundsätze zwingend hierzu verleiten müssen.⁴⁷ Die Einreichung von ZIP-Archiven oder -Dateien ist nicht zulässig.⁴⁸ Allerdings unterliegt diese Nichtbeachtung des zutreffenden Dateiformats der rückwirkenden Heilung nach § 130a Abs. 6 ZPO (s. Rz. 19), eröffnet aber nicht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁴⁹

Im Übrigen handelt es sich bei den in § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 ERVV geregelten Anforderungen (Standard des PDF- oder TIFF-Formats, Nutzung der aktuellen XJustiz-Version für den XML-Datensatz, technische Eigenschaften der Dokumente) nur um **Ordnungsvorschriften**, die lediglich die gerichtsinterne Verarbeitung und Zuordnung erleichtern sollen. Etwaige Abweichungen stehen der wirksamen Einreichung indes im Grundsatz nicht entgegen⁵⁰ und bedingen daher auch kein regelmäßiges Vorgehen nach § 130a Abs. 6 ZPO.⁵¹ Nur wenn eine gerichtsinterne Bearbeitbarkeit nicht gegeben ist, weil sich das Dokument nicht öffnen und/oder der elektronischen Akte nicht zuführen lässt, bzw. sich das Dokument deswegen als ungeeignet erweist, weil es – obgleich es den technischen Standards der ERVV genügt – etwa verschlüsselt, mit Schadsoftware kontaminiert oder sonst beschädigt ist, ist ebenfalls die rückwirkende Heilung nach § 130a Abs. 6 ZPO (s. Rz. 19) in den Blick zu nehmen.⁵² **Technische Anforderungen, die die ERVV nicht aufstellt**, aber nach den technischen Gegebenheiten im Gericht dennoch zur Weiterverarbeitung erfüllt sein müssen, stehen der Wirksamkeit des Eingangs ebenfalls nicht entgegen.⁵³ Die Dokumentdateien haben seit 30.7.2025 wieder **Höchstgrenzen** nach § 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV zu beachten.⁵⁴ Danach werden Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt: auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 Megabyte. Wird glaubhaft gemacht, dass diese Höchstgrenzen für die Anzahl oder das

43 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 7 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

44 VG Schwerin v. 27.7.2023 – 4 D 593/23 SN, juris.

45 BFH v. 30.8.2024 – V R 1/24, GmbHR 2025, 434 zu § 52a FGO; BVerwG v. 4.10.2022 – 20 F 15.22, juris zu § 55a VwGO; BAG v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21 zu § 46c ArbGG; auch LSG Rheinland-Pfalz v. 27.9.2023 – L 6 BA 7/22, juris zu § 65a SGG (krit. Müller, NZS 2024, 100); BayVG v. 21.11.2023 – 6 ZB 23.30768, juris zu § 55a VwGO; LAG Niedersachsen v. 22.2.2023 – 4 Sa 833/22, juris zu § 46c ArbGG.

46 BGH v. 19.10.2022 – 1 StR 262/22, juris; BAG v. 29.6.2023 – 3 AZB 3/23, MDR 2023, 1133.

47 BFH v. 30.8.2024 – V R 1/24, GmbHR 2025, 434 zu § 52a FGO.

48 OLG Zweibrücken v. 9.11.2020 – 6 UF 109/20, FamRZ 2021, 529.

49 BFH v. 30.8.2024 – V R 1/24, GmbHR 2025, 434 zu § 52a Abs. 6, § 56 FGO.

50 BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 9.

51 BR-Drucks. 645/17, 12 f.

52 BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 10.

53 BVerfG v. 10.2.2023 – 1 BVR 1881/21, juris; BGH v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, MDR 2022, 714; BGH v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, MDR 2020, 1272.

54 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 13 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können, kann die Übermittlung als Schriftsatz – abweichend von § 14b Abs. 1 Satz 1 und in Ergänzung von § 14b Abs. 1 Satz 2 und 3 – nach den allgemeinen Vorschriften (**Ersatzeinreichung**) erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes und der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem zulässigen physischen Datenträger, vgl. § 3 ERVV. Diese sind DVD, CD und USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV i.V.m. Nr. 4 ERVB 2025). Damit entfallen seither die Fragen, ob und unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Ersatzeinreichung nach § 3 ERVV möglich bzw. welche Datenträger, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV, hierzu zu verwenden sind. Ein im internen Gerichtsbetrieb auftretender Fehler führt nicht Unwirksamkeit.⁵⁵ Die Eignung zur Bearbeitung bezieht sich nur auf Schriftsätze oder sonstige Erklärungen.

d) Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 ZPO

- 15 Für eine formgerechte Einreichung nach § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 ZPO ist **zwingend** die **qualifizierte elektronische Signatur** (qeS) erforderlich. Dies gilt jedenfalls für sämtliche Schriftsätze, Anträge und Erklärungen, für die im FamFG-Verfahren Schriftlichkeit vorgesehen ist (s. § 14b Rz. 13 f.) und deren Versand nicht auf sicherem Übermittlungsweg erfolgt. Für beigelegte Anlagen und weitergeleitete Erklärungen der Beteiligten s. Rz. 13a f. Die qeS wird in Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO definiert. Die qeS ist danach eine „fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht,⁵⁶ das die elektronischen Signaturvalidierungsdaten mit einer natürlichen Person verknüpft und die mindestens den Namen oder das Pseudonym dieser Person bestätigt, Anhang I lit. c Alt. 1 eIDAS-VO.⁵⁷ Wie diese Anbringung bzw. Verknüpfung zu erfolgen hat, ist nicht gesetzlich geregelt. Dies hängt von dem jeweiligen Dateiformat bzw. der Dateiversion ab und unterliegt wie diese der fortwährenden technischen Weiterentwicklung. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 5 ERVV von der Bundesregierung erfolgten Bekanntmachung technischer Standards. Die ERVB 2025 (s. Rz. 14b) gibt hierzu in ihrer Nr. 5 folgendes vor: Qualifizierte elektronische Signaturen sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ERVV nach **folgenden Vorgaben** anzubringen:

- a) nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CADES) als angefügte Signatur („detached signature“) gemäß ETSI EN 319 122-1 v1.2.1 oder ETSI TS 103 173 v2.2.1,
- b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PADES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder
- c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission v. 8.9.2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gem. Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 v. 9.9.2015, S. 37).

Unabhängig davon soll auch eine einbettende Signatur („**enveloping signature**“), bei der das elektronische Dokument in die die qualifizierte elektronische Signatur enthaltende Datendatei integriert wird, den gesetzlichen Anforderungen genügen, wenn innerhalb des angerufenen Gerichts eine Bearbeitbarkeit möglich ist; anderenfalls sei nach § 130a Abs. 6 ZPO (s. Rz. 19) zu verfahren.⁵⁸ Dies vermag nicht zu überzeugen, auch weil die Unterschiede von Übermittlung und Bearbeitbarkeit nivelliert werden.⁵⁹ Hinzu tritt, dass mit einer solchen einbettenden Signatur keine Einreichung eines elektronischen Dokuments im PDF-Format, § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV, erfolgt (s. Rz. 14 f.), weil dieses nur Teil einer anderweitigen (Signatur-)Datei in einem unzulässigen Format ist.⁶⁰

- 15a Zur Erstellung einer qeS verknüpft die Person, die das elektronische Dokument verantwortet, dasselbe mit ihrer – aufgrund einer von einem zertifizierten Anbieter auf einer herausgegebenen Chipkarte befindlichen Zertifikatsdatei oder einer von diesem erstellten Fernsignaturdatei (vgl. <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/produkte/fernsignatur-qes>) und Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) – hergestellten

⁵⁵ BGH v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, MDR 2020, 1272 zu den Vorgaben der VO (Elektronischer Rechtsverkehr beim BGH pp.) v. 24.8.2007, BGBl. I 2007, 2130, Verwendung von Umlauten danach nicht verboten; Zöller/Greger, § 130a ZPO Rz. 5; BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 9.2.

⁵⁶ BGH v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23, WuM 2024, 546.

⁵⁷ Kranz/Hildebrandt/Müller, NVwZ 2019, 1495, 1498 f.

⁵⁸ BGH v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23, WuM 2024, 546.

⁵⁹ H. Müller, NJW 2024, 2437; a.A. D. Müller, RD 2024, 513, 515.

⁶⁰ BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 20 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

Signatur.⁶¹ Eine qualifizierte elektronische Signatur hat nach Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO die „gleiche Rechtswirkung hat wie eine handschriftliche Unterschrift“ und tritt an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift nach § 130 Nr. 5 ZPO (**Authentizitätsfunktion**).⁶² Sie ist von demjenigen vorzunehmen, dessen Unterschrift verlangt wird.⁶³ Sie muss sich an/in dem zu signierenden Dokument befinden, ungenügend ist die Signatur eines ebenfalls eingereichten anderen Dokuments, zB einer Anlage.⁶⁴ Damit kann der Aussteller zweifelsfrei identifiziert werden, und es wird sichergestellt, dass es sich um eine verbindliche Verfahrenserklärung und nicht um einen Entwurf handelt. Irrelevant ist, ob das Dokument eine einfache Signatur des qualifizierten Signierenden oder eine solche eines anderen oder keine einfache Signatur aufweist.⁶⁵ Probleme können sich bei einer Personenverschiedenheit aber daraus ergeben, dass dem Signierenden keine Vertretungsmacht eingeräumt worden war bzw. werden konnte.⁶⁶ Da die Signatur auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruht und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt wird, wird zugleich gewährleistet, dass das Dokument nicht unbemerkt manipuliert werden kann (**Perpetuierungs- oder Integritätsfunktion**).⁶⁷ Somit ist eine Feststellung, ob das Dokument nachträglich verändert wurde, möglich.⁶⁸ Eine nur „fortgeschrittene elektronische Signatur“ nach Art. 3 Nr. 11, Art. 26 eIDAS-VO kann die qeS nicht ersetzen, da sie nicht den nötigen Authentisierungsstandard erfüllt. Ihre Verwendung in Verbindung mit einer nicht persönlich vorgenommenen Übermittlung auf sicherem Weg führt nicht zu einer wirksamen Einreichung.⁶⁹ Die qeS ist grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem jeweiligen **Gericht zugelassenen Rechtsanwalt** anzubringen. Übermittelt ein Rechtsanwalt **über das beA eines anderen Rechtsanwalts** ein mit seiner **qeS versehenes Dokument**, so genügt dies den Anforderungen des § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO, da die qeS die Rechtswirkung einer handschriftlichen Unterschrift hat,⁷⁰ anders bei Versendung mit einfacher Signatur, Rz. 16. Die Verwendung einer **Containersignatur**⁷¹ ist seit dem 1.1.2018 gem. § 4 Abs. 2 ERVV nicht mehr zulässig.⁷²

Dokumente mit der qeS können auf zwei Wegen an das Gericht übermittelt werden: Entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ERVV, s. Rz. 16) oder durch Übermittlung an das **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts** (EGVP), das auf OSKI („Online Service Computer Interface“) oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ERVV).⁷³ Letzteres erlaubt auch eine delegierte Verwendung des berufsspezifisch eingerichteten elektronischen Postfachs durch Mitarbeiter des Postfachinhabers zum Versand, vgl. § 23 Abs. 3 Satz 4 RAVPV, § 16 Abs. 1 StBPPV, § 15 Abs. 2 Satz 1 NotVPV. In dem für den Empfänger erstellten **Prüfvermerk** wird diese Versandform durch den Text „Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.“ ausgewiesen. Die Übermittlung eines mit qeS versehenen Dokuments auf anderen Wegen ist ausgeschlossen; insb. kann es **nicht** auf physischen **Datenträgern** wie USB-Stick, Festplatte o.Ä. eingereicht werden.⁷⁴

e) Sichere Übermittlungswege, § 130a Abs. 4 ZPO

Als andere Variante für die zulässigen Versand eines elektronischen Dokuments sieht § 130a Abs. 3 Satz 1 16
2. Alt. ZPO den sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO vor. Bei Nutzung eines dieser Übermitt-

61 BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 19 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

62 BGH v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23, WuM 2024, 546; BGH v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, MDR 2023, 381; BGH v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, FamRZ 2022, 1042.

63 BGH v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, FamRZ 2022, 1042; zur Zurechnung der Signatur bei unbefugter Überlassung der Zugangsinformationen zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur vgl. BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 21.1 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG; zur Zurechnung der unbefugten Überlassung der Zugangsdaten zum sicheren Übermittlungsweg s. Rz. 17b und BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 37 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

64 BGH v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, MDR 2023, 381.

65 BGH v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, MDR 2024, 590.

66 Vgl. BGH v. 4.10.2023 – 3 StR 292/23, juris zu § 32a StPO.

67 BAG v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, MDR 2020, 1393; OLG Koblenz v. 10.10.2022 – 9 UF 438/22, FamRZ 2023, 538.

68 BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 13.

69 BGH v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, FamRZ 2022, 1042; LAG Baden-Württemberg v. 7.8.2023 – 10 Sa 24/23, juris zu § 46c ArbGG.

70 BAG v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19, MDR 2020, 240.

71 BGH v. 14.4.2013 – VI ZB 7/13, MDR 2013, 1064.

72 BGH v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18, MDR 2019, 621, auch ablehnend ggü. einer einschränkenden Auslegung des Verbots; BVerwG v. 7.9.2018, 2 WDB 3/18, juris; BAG v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18, MDR 2018, 1519.

73 BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 14; BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 25 f. zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

74 BeckOK.ZPO/von Selle, § 130a Rz. 14; BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 27 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

Das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, das die ZPO ganz aktuell änderte, ist ebenfalls schon berücksichtigt. Alle Spiegelstriche sind neu bearbeitet.

§ 14 | Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

lungswege wird zugleich (mindestens) eine einfache Signatur desjenigen verlangt, für den der sichere Übermittlungsweg eingerichtet ist und der nur **höchstpersönlich** diesen für eine Übermittlung verwendet/verwenden darf, s. Rz. 17. § 130a Abs. 4 Satz 1 ZPO eröffnet **aktuell noch vier sichere Übermittlungswege und ermöglicht die Bestimmung weitere durch Verordnung**, § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ZPO n.F., wenn Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

- § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO a.F. sah bis zum 22.12.2025 zudem eine Übermittlung über ein **De-Mail-Konto** vor.⁷⁵ Grundlage war das De-Mail-Gesetz v. 28.4.2011.⁷⁶ Voraussetzung war die Eröffnung eines De-Mail-Kontos unter Registrierung und bei Identifizierung gegenüber einem De-Mail-Dienstanbieter (DMDA). Bei juristischen Personen oder öffentlichen Stellen war ein Vertretungsnachweis für die zu diesem Konto ergänzend zu registrierenden natürlichen Personen zu führen, § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 bis 4 De-Mail-Gesetz.⁷⁷ Die Nutzung setzte eine Anmeldung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz voraus. Gegenüber dem Empfänger eines elektronischen Dokuments wurde diese sichere Anmeldung dadurch bestätigt, dass der DMDA die gesamte Nachricht einschließlich ihrer Anlagen unter Bezeichnung des Absenders und dessen gespeicherten Angaben mit (s)einer qualifizierten elektronischen Signatur versah und verschlüsselt übertrug, § 5 Abs. 5 Satz 3 bis 5 De-Mail-Gesetz. Es handelte sich um keine qualifizierte elektronische Signatur der versendenden Person i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 ZPO, sondern eine des DMDA.⁷⁸ Die Absenderangabe und Nennung der gespeicherten vertretungsberechtigten Person war deshalb wichtig, weil es (auch) bei Nutzung dieses sicheren Übermittlungsweges der Übereinstimmung von signierender und versendender Person bedurfte.⁷⁹ Dieser Übermittlungsweg war schon einige Zeit vor seiner gesetzlichen Abschaffung praktisch nicht nutzbar, weil die entsprechenden Empfangspostfächer der Gerichte bereits seit Ende 2024 geschlossen waren.⁸⁰ Der aktuelle Verweis des BGH⁸¹ auf diese Übermittlungsform erschien folglich „lebensfremd“.
- § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO n.F. regelt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem **besonderen elektronischen Anwaltspostfach** (beA) eines Rechtsanwalts nach § 31a BRAO bzw. einer (rechtsanwaltlichen) Berufsausübungsgesellschaft nach § 31b BRAO, einem **besonderen elektronischen Notarpostfach** (beN) eines Notars aufgrund § 78n BNotO oder **einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach** (beSt) eines Steuerberaters nach § 86d StBerG bzw. einer (steuerberatenden) Berufsausübungsgesellschaft nach § 86e i.V.m. §§ 3c, 49 ff. StBerG aus.

Das beA wird erst bei Zulassung als Rechtsanwalt, § 31a BRAO, bzw. als Rechtsanwaltsgesellschaft, § 31b BRAO, individuell vergeben. Postfachadresse und Zugangsberechtigung werden von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Person, § 31a Abs. 1 Satz 1, § 31b Abs. 1 BRAO, empfangsbereit eingerichtet. Zu diesem Zweck übermittelt die örtlich zuständige, die Zulassung vornehmende Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und den oder die Vornamen (bei Berufsausübungsgesellschaften zusätzlich: Name oder Firma und Rechtsform) sowie eine zustellfähige Anschrift der Person, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt hat, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt, vgl. § 31a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 31b Abs. 2 BRAO. Der Zugang zum beA ist sodann nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich, vgl. § 31a Abs. 3 Satz 1, auch i.V.m. § 31b Abs. 5 BRAO, § 24 Abs. 1 RAVPV. Die Authentizität eines elektronischen Dokuments wird dadurch gewährleistet, dass die das Dokument **einfach signierende** (s. Rz. 17) und damit verantwortende **Person** den Schriftsatz **höchstselbst versendet**. Eine Berufsausübungsgesellschaft, die als solche postulationsfähig ist, § 59l Abs. 1 BRAO, erhält im Falle ihrer Zulassung als solche – neben den beAs für die in ihr tätigen Rechtsanwälte – ein eigenes beA, vgl. § 31b BRAO. Weil eine Berufsausübungsgesellschaft nur durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, handeln kann, § 59l Abs. 2 BRAO, bedarf es deren Verknüpfung mit diesem Gesellschaftspostfach. Diese müssen für den Empfänger feststellbar sein.⁸² Entsprechend darf sie das Recht,

⁷⁵ Weggefallen durch Art. 1 Nr. 2 b) des G. zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit v. 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 349.

⁷⁶ BGBl. I 2011, 666.

⁷⁷ Vgl. auch www.fp-demail.de/download/Notwendige-Schritte-nach-Registrierung-Institution.pdf.

⁷⁸ *Fritzsche*, NZFam 2024, 464.

⁷⁹ LSG Baden-Württemberg v. 25.5.2023 – L 10 R 76/23, juris; LSG Sachsen v. 20.10.2022 – L 4 AS 396/22 B ER, juris jew. zu § 65a SGG.

⁸⁰ Siehe beispielhaft: www.bverwg.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr; <https://ejustice.rlp.de/elektronischer-rechtsverkehr/buerger-und-organisation-mjp-ebo-de-mail>.

⁸¹ BGH v. 27.3.2025 – V ZB 27/24, juris.

⁸² Ory/Weth/*H. Müller*, jurisPK-ERV § 130a ZPO Rz. 279; Anders/*Gehle/Anders*, § 130a ZPO Rz. 32.

nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, (nur) solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (§ 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV).⁸³ Dadurch ist bei Nutzung eines „Gesellschafts-beA“ i.S.d. § 31b BRAO die Einhaltung der **Übereinstimmung von signierender und versendender Person** ebenfalls technisch sichergestellt. Allerdings weisen gleichwohl die gerichtsseitigen Prüfprogramme dem Empfänger bei Nutzung eines „Gesellschaftspostfachs“ die versendende Person nicht aus, so dass auf dieses Übereinstimmungserfordernis wie beim beBPO und beim eBO für juristische Personen und Vereinigungen zu verzichten sei.⁸⁴ Zur Nutzungspflicht einer (rechtsanwaltlichen) Berufsausübungsgesellschaft s. § 14b Rz. 5. Einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen auch das **besondere elektronische Notarpostfach** (beN) eines Notars aufgrund § 78n BNotO und das **besondere elektronische Steuerberaterpostfach** (beSt) eines Steuerberaters nach § 86d StBerG bzw. einer (steuerberatenden) Berufsausübungsgesellschaft nach § 86e i.V.m. §§ 3c, 49 ff. StBerG. Für Steuerberater besteht – anders als für Notare (s. § 14b Rz. 6) – aber keine Nutzungspflicht nach § 14b Abs. 1,⁸⁵ es sei denn, es wird auch über eine Anwaltszulassung verfügt.⁸⁶ Bei (freiwilliger) Nutzung dieses sicheren Übermittlungswege bedarf es indes ebenso der Übereinstimmung von signierender und versendender Person.⁸⁷ Entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV enthält § 16 Abs. 2 Satz 3 StBPPV eine Delegationsbefugnis zum Zugriff auf den Versand auf sicherem Übermittlungsweg mittels „Gesellschaftspostfach“ durch die vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Dann sollte die versendende Person auch ausweisbar sein.

- Ein weiterer sicherer Weg ist nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO n.F. die Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem **besonderen elektronischen Behördenpostfach** („beBPO“) aus, das Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (Postfachinhaber) gem. § 130a Abs. 4 Satz 2 ZPO i.V.m. § 6 ERVV nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens (§ 7 ERVV) verwenden können. Die Authentizitätsfunktion wird durch Zertifikat und Zertifikatspasswort (§ 8 Abs. 2 ERVV) und die Integritätsfunktion durch Verschlüsselung sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ERVV). Weil das beBPO nicht personalisiert, sondern „behördenweit“ eingerichtet wird sowie die Einräumung der Zugriffsrechte „behördenintern“ organisiert ist (§ 8 Abs. 1 ERVV), bedarf es bei Nutzung dieses sicheren Übermittlungswegs (ausnahmsweise) **nicht der Übereinstimmung von signierender und versendender Person**.⁸⁸ Jedoch muss die signierende Person derjenigen Behörde angehören, deren Postfach verwendet wird.⁸⁹
- § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO n.F. ermöglicht die Übermittlung elektronischer Dokumente von dem **besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfach** (eBO) aus. Es steht natürlichen Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen offen, § 10 Abs. 1 ERVV, ebenso rechtlich unselbständigen Untergliederungen einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigungen, § 10 Abs. 3 ERVV. Zur Nutzung bedarf es einer Registrierung nebst Identitätsfeststellung, § 11 Abs. 1 und 2 ERVV. Während diese für natürliche Personen mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG, nach § 12 eIDKG oder nach § 78 Abs. 5 AufenthG möglich ist, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ERVV, hat sie für juristische Personen und sonstige Vereinigungen durch eine in öffentlich-beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung des Postfachs zu erfolgen, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ERVV. Eines Vertretungsnachweises bedarf es – irritierender Weise – nicht.⁹⁰ Folglich wird dem Postfach einer juristischen Person/Vereinigung auch keine natürliche Person zugeordnet. Konsequenz hieraus ist, dass in diesem Fall das Junktum von signierender und versendender Person aufgehoben ist.⁹¹ Zur Nutzung des Postfachs bedarf es eines eBO-Clients, der über kostenpflichtige Drittanwendungen bereitgestellt wird.⁹² Der Nachrichtenversand und -empfang selbst ist dagegen kostenfrei.

83 *Fritzsche*, NZFam 2023, 1046.

84 FG Köln v. 11.6.2024 – 12 K 1356/23, EFG 2024, 1776 zu § 86e StBerG (steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft); andeutend auch BGH v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25, juris.

85 *Hoppe/Ulrich*, NVwZ 2023, 465 zu § 55d Satz 2 VwGO; *H. Müller*, NJW 2021, 3281 zu § 130d ZPO.

86 BFH v. 27.4.2022 – XI B 8/22, juris zu § 52d Satz 1 FGO.

87 BFH v. 28.6.2024 – I B 41/23, juris zu §§ 86d, 86e StBerG; a.A. FG Köln v. 11.6.2024 – 12 K 1356/23, EFG 2024, 1776 zu § 86e StBerG.

88 BGH v. 6.4.2023 – I ZB 103/22, juris; BGH v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, MDR 2023, 933; BVerwG v. 18.5.2020 – 1 B 23/20, 1 PKH 14/20, 1 B 23/20, 1 PKH 14/20, juris zu § 55a VwGO.

89 OVG Berlin-Brandenburg v. 4.6.2025 – OVG 62 PV 5/24, juris zu § 46c ArbGG; OVG Münster v. 27.4.2022 – 19 B 2003/21, juris zu § 55a VwGO.

90 BeckOK.BVerfGG/*Fritzsche*, § 23a Rz. 45 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG.

91 BAG v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, juris; *Ory/Weth/H. Müller*, jurisPK-ERV § 130a ZPO Rz. 219.2.

92 https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php.

- § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO n.F. gibt einzelnen Bürgern, Unternehmen und Vereinen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten, wenn sie nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens ein eigenes **Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 OZG** eingerichtet haben. Details ergeben sich aus den §§ 13, 13a ERVV. Nach Einrichtung eines OZG-Nutzerkonto bei der BundID (<https://id.bund.de/de>) kann hierauf aufbauend kostenfrei das „Mein Justizpostfach“ (MJP) eingerichtet werden (<https://ebo.bund.de/#/>). Dieses erfordert eine Anmeldung mit der BundID im Vertrauensniveau „hoch“, das (nur) mit der Benutzung der Zugangsart „Online-Ausweis“ sowie einzelnen „EU-Identitäten“ erreichbar ist. Das MJP befindet sich seit 31.8.2025 im Regelbetrieb; eine damit einhergehende Einführung der automatischen Löschung eingehender Nachrichten nach 90 Tagen soll unproblematisch sein.⁹³
- § 130 Abs. 4 Nr. 5 ZPO n.F. sieht die Festlegung weiterer sicherer Übermittlungswege durch eine RVO vor.

16a Die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch die berechtigte Person (regelmäßig den Postfachinhaber) selbst wird durch den **Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN)** bestätigt. Hierbei handelt es sich um eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die nachweist, dass der Postfachinhaber sicher an seinem Verzeichnisdienst angemeldet war und dass dieser Verzeichnisdienst ihn als Inhaber eines der oben genannten sicheren Übermittlungswege ausweist.⁹⁴ Dies lässt sich aus Transferprotokoll und Prüfvermerk erkennen, die den VHN lesbar machen.⁹⁵ Nur durch den VHN ist feststellbar, dass eine berechtigte Person den Versandvorgang vorgenommen hat; er wird nicht erzeugt und übersandt, wenn kein sicherer Übermittlungsweg genutzt wird, wie dies bei einer delegierten Verwendung des elektronischen Postfachs der Fall ist (s. Rz. 15b). Die Berechtigung, das besondere elektronische Postfach eines Berufsträgers durch einen bestellten Vertreter zu nutzen, ist auf die Erteilung elektronischer Empfangsbekanntnisse beschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 6 RAVPV, § 16 Abs. 2 Satz 2 StBPPV). Für den aktiven Versand von elektronischen Dokumenten muss der bestellte Vertreter sein eigenes Postfach verwenden.

16b Aus dem Transfervermerk, dem Prüfvermerk oder dem Prüfprotokoll lässt sich das Vorhandensein eines VHN nur durch den Eintrag „Informationen zum Übermittlungsweg: **Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach/Notarpostfach/Steuerberaterpostfach/Behördenpostfach, elektronischem Bürger- und Organisationspostfach etc**“ erkennen. Die/Der ebenfalls wiedergegebene SAFE-ID und Postfachinhaber lassen dagegen keinen Rückschluss auf die Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges zu, weil beide Angaben auch bei einer delegierten Verwendung eines Postfachs dem Empfänger übermittelt werden.⁹⁶ Gerichte und Behörden, die über ein EGVP verfügen, können dieses – ohne ein beBPO einrichten zu müssen – auch für eine Kommunikation mit (anderen) Gerichten verwenden (§ 6 Abs. 3 ERVV). Auch dann ist eine Nutzung desselben nach Maßgabe der §§ 6 ff. ERVV unter Generierung und Befügung eines VHN zu dem elektronischen Dokument indes nötig, damit dieses formwirksam übermittelt wird.⁹⁷ Der VHN wird im Transfervermerk durch die Angabe „**Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt**“ deutlich.⁹⁸ Allerdings ist es auch (zumindest in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) verbreitet, dass für Gerichte neben deren EGVP noch beBPO eingerichtet sind.⁹⁹

Der Vertrauenswürdige Herkunftsnachweis neu aufgenommen

f) Einfache elektronische Signatur

- 17 Die unter § 130a Abs. 4 ZPO aufgeführten sicheren Übermittlungswege verlangen eine **einfache elektronische Signatur** durch die verantwortende Person. Die Person muss das elektronische Dokument, das die verfahrensrelevanten Erklärungen enthält, abschließend signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen. Die einfache Signierung erfolgt durch eine **Namenswiedergabe am Ende des Textes**¹⁰⁰ oder Einfügen einer **Wiedergabe der Unterschrift der Person am Textende**,¹⁰¹ die das Dokument zu verantworten hat. Sie muss so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwort-

⁹³ VGH Mannheim v. 11.11.2025 – 14 S 1906/25, juris.

⁹⁴ BVerwG v. 6.11.2024 – 4 BN 3.24, juris.

⁹⁵ LAG Baden-Württemberg v. 7.8.2023 – 10 Sa 24/23, juris zu § 46c ArbGG; OVG Hamburg v. 21.9.2023 – 3 Bs 88/23, juris zu § 55a VwGO

⁹⁶ jurisPK-ERV/H. Müller, § 130a ZPO Rn. 202.

⁹⁷ BGH v. 27.7.2023 – I ZB 78/22, juris; a.A. OLG Hamburg v. 14.7.2025 – 2 W 14/25, juris.

⁹⁸ BGH v. 27.7.2023 – I ZB 78/22, juris; OLG Frankfurt a.M. 27.6.2024 – 7 WF 74/23, MDR 2024, 1388 je zu § 130a ZPO; OVG Magdeburg v. 31.5.2022 – 1 M 56/22, juris zu § 55a VwGO.

⁹⁹ OLG Zweibrücken v. 14.5.2025 – 5 U 124/23, juris; OLG Stuttgart v. 24.4.2024 – 11 UF 37/24, juris.

¹⁰⁰ BGH v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, FamRZ 2024, 451; BGH v. 27.7.2023 – I ZB 85/22, juris; BGH v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, FamRZ 2022, 1865.

¹⁰¹ BGH v. 3.5.2022 – 3 StR 89/22, JR 2023, 396 zu § 32a StPO; BVerwG 12.10.2021 – 8 C 4.21, juris zu § 55a VwGO.

licher zugeordnet werden kann.¹⁰² Durch die Signatur wird die Identität zwischen Absender und der für den Inhalt des Dokuments verantwortlichen Person gesichert. Die Namenswiedergabe kann weder allein durch die Angabe „Rechtsanwalt“ noch durch die Nennung des Rechtsanwalts im Briefkopf ersetzt werden,¹⁰³ ebenso wenig durch eine – namenlose – Grußformel.¹⁰⁴ Eine „Rubrumsunterschrift“ kann indes im Einzelfall genügen.¹⁰⁵ Lässt sich die Identität wegen fehlender Namensangabe nicht feststellen, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.¹⁰⁶

Zudem bedarf es zur Sicherstellung von Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments der Nutzung des sicheren Übermittlungsweges durch **gerade die Person, für die der Weg eingerichtet wurde (und deren einfache Signatur das Dokument enthält)**. Die Nutzung eines (nicht sicheren) Übermittlungsweges durch Dritte infolge delegierend eingeräumter Zugangsberechtigungen (s. Rz. 15b) genügt nicht.¹⁰⁷ Voraussetzungen der damit einhergehenden Urheberkontrolle sind die personen- und nachweisbezogene Einrichtung eines sicheren Übermittlungsweges und – im Ausgangspunkt – die ausschließliche Nutzung desselben durch den Postfachinhaber. Die Weitergabe der Anmeldedaten an Dritte sowie die Autorisierung Dritter zur Nutzung dieses Versandweges durch den Inhaber des sicheren Übermittlungsweges sind daher untersagt, vgl. § 26 Abs. 1, § 23 Abs. 3 Satz 5 RAVPV (für beA); § 20 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 StBPPV (für beSt); § 16 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 NotVPV (für beN); § 8 Abs. 2 Satz 2 ERVV (für beBPO); § 11 ERVV (für eBO), auch § 10 Abs. 2 De-Mail-G (für De-Mail). Die Führung des Identitätsnachweises ist zB geregelt in § 31a Abs. 1 und 2, § 31b Abs. 1 und 2 BRAO; § 86d Abs. 1 und 2, § 86e Abs. 1 und 2 StBerG, § 78 Abs. 1 BNotO; § 11 Abs. 2 ERVV; § 3 OZG.

Infolge des Verbots, die zum Nachrichtenversand auf sicherem Übermittlungsweg nötigen Zugangsdaten weiterzugeben, muss sich im Interesse des Rechtsverkehrs an der strikten Verlässlichkeit der mit einem elektronischen Empfangsbekanntnis abgegebenen Erklärung ein Postfachinhaber eine von Dritten abgegebene Erklärung so zurechnen zu lassen, als habe er sie selbst abgegeben, wenn er Dritten die Abgabe der Erklärung unter Verstoß gegen die Sicherheitsanforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs selbst ermöglicht hat. Dies gilt nicht nur im Rahmen so erstellter elektronischer Empfangsbekanntnisse,¹⁰⁸ sondern – als Kehrseite – auch bei unerlaubter Öffnung des sicheren Übermittlungsweges zum Dokumentenversand.¹⁰⁹ Ein Messen mit „zweierlei Maß“ erscheint nicht angezeigt. Die Weitergabe der Daten stellt im Einzelfall aber eine Straftat, vgl. § 269 StGB, jedenfalls aber eine Berufspflichtverletzung dar.

g) Fehlerfolgen

Eine **Heilung** von Mängeln der Signatur und/oder des sicheren Übermittlungsweges entsprechend § 295 Abs. 1 ZPO **kommt nicht in Betracht**; die **Einhaltung der Vorgaben liegt primär im öffentlichen Interesse**. Ein – **von Amts wegen zu prüfender – Formverstoß** führt zur **Unwirksamkeit**.¹¹⁰ Vorhandensein und Qualität der verwendeten Signatur bzw. des Übermittlungsweges betreffen den Übermittlungsvorgang, nicht die Bearbeitbarkeit des elektronischen Dokuments. Die Anwendbarkeit der rückwirkenden Mängelheilung nach § 130a Abs. 6 ZPO (s. Rz. 19) scheidet daher – ggf. mit Ausnahmen (s. Rz. 19) – aus.¹¹¹ Die **gerichtliche Fürsorgepflicht** gebietet es aber, einen Absender auf einen leicht erkennbaren Formmangel – wie das vollständige Fehlen einer zur Fristwahrung erforderlichen Signatur – hinzuweisen und ihm gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, den Fehler fristgerecht zu beheben. Geschieht dies nicht, geht die nachfolgende Fristversäumnis nicht zulasten des Rechtsuchenden; sein Verschulden wirkt sich dann nicht mehr aus. Das Gericht ist

102 BGH v. 24.6.2025 – VI ZB 91/23, juris.

103 BGH v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, MDR 2022, 1527 (Schwenker); OLG Karlsruhe v. 6.9.2021 – 17 W 13/21, NJW 2021, 3733.

104 OLG Bamberg v. 17.2.2022 – 2 UF 8/22, juris.

105 BGH v. 15.5.2025 – IX ZB 1/24, juris.

106 BGH v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, MDR 2024, 927; BGH v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, MDR 2024, 590; BGH v. 3.5.2022 – 3 StR 89/22, JR 2023, 379 zu § 32a StPO; OLG Bamberg v. 17.2.2022 – 2 UF 8/22, juris; OLG Braunschweig v. 8.4.2019 – 11 U 146/18, MDR 2019, 1019.

107 BGH v. 24.7.2024 – 1 StR 238/24 Rz. 3; BGH v. 1.2.2023 – 2 StR 162/22 Rz. 8 zu § 32a StPO.

108 BSG v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R, juris; OVG Lüneburg v. 20.9.2023 – 10 LA 94/23, juris; OVG Berlin-Brandenburg v. 24.10.2023 – OVG 3 B 8/23, juris; OLG Bremen v. 20.9.2022 – 3 U 21/22, MDR 2023, 388; Ory/Weth/H. Müller, jurisPK-ERV § 130a ZPO Rz. 195.1.

109 BGH v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, FamRZ 2023, 1981; BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23a Rz. 37 zur Parallelnorm des § 23a BVerfGG; a.A. OLG Köln v. 12.6.2025 – I-24 U 92/24, juris; OVG Berlin-Brandenburg v. 16.6.2025 – OVG 80 N 1/25, BeckRS 2025, 13285; offenlassend BGH v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23, FamRZ 2025, 194.

110 BGH v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, FamRZ 2023, 625; BFH v. 28.4.2023 – XI B 101/22, GmbHR 2023, 564.

111 BGH v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, FamRZ 2023, 624; BVerwG v. 7.9.2018 – 2 WDB 3.18, juris zu § 55a VwGO; BSG v. 9.5.2018 – B 12 KR 26/18 B, juris zu § 65a SGG; FG Hamburg v. 28.6.2023 – 2 K 6/23, juris zu § 52a FGO.

aber nur im Rahmen des **ordnungsgemäßen Geschäftsgangs** verpflichtet, einen Hinweis zu erteilen und Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Frist zu beheben. Eine generelle Verpflichtung des Gerichts, die Formalien des elektronischen Dokuments sofort zu prüfen, besteht nicht.¹¹² Diese Prüfaufgabe obliegt auch nicht dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, sondern dem Gericht selbst¹¹³ und ist nicht kurzfristig zu erwarten.¹¹⁴

3. Zeitpunkt des Eingangs und Eingangsbestätigung, § 130a Abs. 5 ZPO

- 18 Ein elektronisches Dokument, welches die Anforderungen nach Abs. 3 und 4 erfüllt,¹¹⁵ ist eingegangen, sobald es auf der für den **Empfang bestimmten Einrichtung** des Gerichts **gespeichert** ist. Das ist der maßgebende Zeitpunkt.¹¹⁶ Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Übermittlung an die jeweils zuständige Geschäftsstelle, des Herunterladens auf einen PC eines Bearbeiters im Gericht oder der eines späteren Ausdrucks.¹¹⁷ Ein auf vorstehend skizzierten Wegen übermitteltes elektronisches Dokument ist **wirksam bei Gericht eingegangen**, wenn es auf dem **für dieses** eingerichteten **Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP** gespeichert worden ist. Ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder abgeholt werden kann, ist für den wirksamen Eingang ohne Belang. Die an die Einreichung eines elektronischen Dokuments geknüpften Rechtsfolgen (z.B. Fristwahrung, Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung auf den Eingang) treten in dem Moment ein, in dem die für den **Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts** das Dokument **aufgezeichnet** hat.¹¹⁸ Mit dem Eingangszeitpunkt endet das Übermittlungsrisiko des Absenders. Durch die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO soll der Absender Gewissheit erlangen, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind.¹¹⁹ Bleibt sie aus, muss dies den Einreicher daher zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.¹²⁰ Nach ihrem Eingang muss kontrolliert werden, ob die Übermittlung vollständig und an das „richtige“ Gericht erfolgte¹²¹ sowie ob sich die Eingangsbestätigung auch auf das elektronische Dokument bezieht, das übermittelt werden sollte.¹²² Bei einer Übermittlung von elektronischen Dokumenten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs gelten letztlich die gleichen Sorgfaltsanforderungen wie bei einer Übersendung per Telefax.¹²³ Zu den Sorgfaltsanforderungen im Einzelnen s. § 17 Rz. 44 ff.

4. Fehlende Eignung, § 130a Abs. 6 ZPO

- 19 Die fehlende Eignung des elektronischen Dokuments zur gerichtlichen Bearbeitbarkeit gem. § 130a Abs. 6 Satz 1 ZPO ist zu unterscheiden von der Nichteinhaltung der prozessual notwendigen Form (s. Rz. 17c). Der **Anwendungsbereich des § 130a Abs. 6 ZPO** erfasst nur Fehler der Bearbeitung und ist eng auszulegen.¹²⁴ Unter § 130a Abs. 6 ZPO fallen **Mängel** des Dokuments, wenn dieses den **technischen Anforderungen** nicht entspricht (s. auch Rz. 14 ff.). Die **fehlende Eignung** zur Bearbeitung ist dem Absender **zwingend unverzüglich mitzuteilen**. Damit wird Gelegenheit gegeben, ohne Zeitverzögerung auf ein zugelassenes Dateiformat umzustellen.¹²⁵ Wird anschließend unverzüglich das Dokument in geeigneter Form nachgereicht sowie die

112 BGH v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, FamRZ 2023, 624; *Fritzsche*, NZFam 2025, 1093; a.A. BGH v. 20.8.2025 – XII ZB 16/24, juris; BAG v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20, FamRZ 2020, 1850.

113 BSG v. 12.10.2016 – B 4 AS 1/16 R, juris.

114 BGH v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, FamRZ 2023, 624; a.A. BGH v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, juris; FG Köln v. 11.6.2024 – 12 K 1868/23, juris; LSG Bayern v. 11.11.2020 – L 11 AS 401/20, juris; VG München v. 22.4.2021 – M 15 K 19.5987, juris; kritisch auch Ory/Weth/H. Müller, jurisPK-ERV § 130a ZPO Rz. 193.1.

115 BGH v. 8.5.2019 – XII ZB 8/19, FamRZ 2019, 1260.

116 BGH v. 30.11.2022 – IV ZB 17/22, FamRZ 2023, 298; OLG Bamberg v. 2.5.2022 – 2 UF 16/22, FamRZ 2022, 1382; auch BGH v. 14.2.2022 – VIa ZB 6/21, juris; vgl. *Fritzsche*, NZFam 2022, 466.

117 BT-Drucks. 14/4987, 24.

118 BGH v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, FamRZ 2022, 1044; BGH v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, MDR 2020, 1272; a.A. BFH v. 5.6.2019 – IX B 121/18, FamRZ 2019, 1637 zu § 52a FGO, wonach aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen zu gewähren sei.

119 BT-Drucks. 17/12634, 26.

120 BGH v. 11.1.2023 – IV ZB 23/21, FamRZ 2023, 623; BGH v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, MDR 2022, 1361; BGH v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, MDR 2021, 896.

121 BGH v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, MDR 2023, 796; BGH v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, MDR 2021, 896.

122 BGH v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, MDR 2023, 796; BGH v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, MDR 2022, 1361.

123 BGH v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, MDR 2021, 896; BAG v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19, juris zu § 46c ArbGG.

124 BGH v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18, MDR 2019, 821; BGH v. 8.5.2019 – XII ZB 8/19, MDR 2019, 823; OLG Karlsruhe v. 16.7.2019 – 17 U 423/19, juris.

125 BT-Drucks. 17/12634, 26 f.

Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Dokument glaubhaft gemacht, gilt das Dokument als zu dem früheren Zeitpunkt eingegangen, § 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO (Eingangsfiktion). Eine eventuelle Verfristung kommt nicht zum Tragen. Es bedarf dann keiner Wiedereinsetzung, auf Verschulden kommt es nicht an.¹²⁶

Die Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO hat sich auf sämtliche Dokumente zu beziehen, die den Formatvorgaben unterliegen; fehlt es an ihr, greift die Eingangsfiktion nicht.¹²⁷ § 130a Abs. 6 ZPO soll auch zur Anwendung gelangen bei gerichtlicher Nichtbearbeitbarkeit der in eine Signaturdatei eingebetteten Dokumente (s. Rz. 15). Eine mehrfache Hinweispflicht sieht Abs. 6 Satz 1 nicht vor; es besteht nur eine einmalige Möglichkeit der ordnungsgemäßen Nachreichung.¹²⁸

5. Ausdruck eines elektronischen Dokuments, § 298 ZPO

a) Aktenausdruck, § 298 Abs. 1 und 2 ZPO

Die Verweisung in § 14 Abs. 2 Satz 2 auf § 298 ZPO regelt die Übersendung eines elektronischen Dokuments zu **in Papierform geführten Akten**. Dieser Medientransfer hat in Anbetracht der Fortführungsmöglichkeiten von Papierakten (Abs. 4, 4a, s. Rz. 27, 28) auch nach dem 1.1.2026 noch Bedeutung. Zum umgekehrten Fall des Medientransfers von Papierdokumenten in die elektronische Form, wenn diese Dokumente zu einer elektronischen Akte eingereicht werden, s. § 298a Abs. 2 ZPO, Rz. 7–9. Ein elektronisches Dokument, das zu in Papierform geführten Akten übermittelt wird, muss **zwingend** von der elektronischen Form in die Papierform gebracht werden, und zwar als **Papierausdruck**, der für die Akten gefertigt wird, damit deren Verfahrensinhalt vollständig dokumentiert ist, § 298 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausdruck wird nicht nur für die Akten, sondern auch für eine Bekanntgabe oder sonstige Mitteilung an die Prozess-/Verfahrensbeteiligten hergestellt.¹²⁹ Nur in den Ausnahmefällen des § 298 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann der Transfer unterbleiben, so bei umfangreichen Anlagen, die dann allerdings dauerhaft elektronisch gespeichert werden müssen, vgl. § 298 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments auf einem **sicheren Übermittlungsweg** (s. Rz. 16), gleich ob qualifiziert signiert oder nicht, ist in den Papierakten zu vermerken gem. § 298 Abs. 2 ZPO. Übertragungsweg und Datum sowie Formeinhaltung sind zu dokumentieren. Zum Vermerk, wenn das Dokument mit **qeS** versehen und **nicht** auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist, s. Rz. 21.

b) Transfervermerk, § 298 Abs. 3 ZPO

Für elektronische Dokumente mit einer qeS, die nicht über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden, ist **zwingend** ein **Transfervermerk in Papierform** anzubringen.¹³⁰ Dieser muss drei Bestandteile enthalten: das Ergebnis der **Integrationsprüfung**, der **Signaturprüfung** und der **Prüfung des Zeitpunkts der Verbindung** zwischen Signatur und elektronischem Dokument.¹³¹ Dies erfolgt in einem automatisierten Verfahren durch Abgleich der Werte zu den Zeitpunkten des Signierens und des Ausdrucks für die Akten, wobei die Unversehrtheit der qeS kontrolliert wird. Eine handschriftliche Unterzeichnung wird nicht verlangt.¹³² Der Transfervermerk für private Dokumente bezieht sich nur auf den Übermittlungsvorgang und hat keinerlei Aussagekraft zur Echtheit des elektronischen Dokuments. Der Einwand der Fremdsignierung ist davon nicht berührt.¹³³

c) Frist der Speicherung, § 298 Abs. 4 ZPO

§ 298 Abs. 4 ZPO sieht für elektronische Dokumente eine **Speicherfrist von sechs Monaten** vor, die mit der Übertragung beginnt.¹³⁴ Diese Fristangabe bezieht sich ausschließlich auf originäre elektronische Dokumente gem. § 298 Abs. 1 ZPO. Für eingescannte Papierdokumente ist § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO maßgeblich, der ebenfalls eine Speicherfrist von sechs Monaten vorsieht (s. Rz. 8). Unterbleibt der Ausdruck, z.B. infolge elektronischer Aktenführung, ist das elektronische Dokument dauerhaft zu speichern.¹³⁵

126 BAG v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, MDR 2023, 457 zu § 46c ArbGG; OLG Zweibrücken v. 9.11.2020 – 9 UF 109/20, FamRZ 2021, 529.

127 OLG Zweibrücken v. 9.11.2020 – 9 UF 109/20, FamRZ 2021, 529.

128 BAG v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20, FamRZ 2020, 1017 zu § 46c ArbGG.

129 BT-Drucks. 17/12634, 29; *Viefhues*, NJW 2005, 1009, 1012.

130 BT-Drucks. 15/4067, 32; BT-Drucks. 17/12634, 29.

131 BeckOK.ZPO/*Bacher*, § 298 Rz. 11.2 ff.

132 BeckOK.ZPO/*Bacher*, § 298 Rz. 13; MüKo.ZPO/*Prütting*, § 298 Rz. 7.

133 BT-Drucks. 15/4952, 48; s. näher *Zöller/Greger*, § 298 ZPO Rz. 4, 5.

134 MüKo.ZPO/*Prütting*, § 298 Rz. 10.

135 Vgl. *Stein/Jonas/Thole*, § 298 ZPO Rz. 15.

III. Gerichtliche elektronische Dokumente (Abs. 3)

- 23 Für die Behandlung gerichtlicher elektronischer Dokumente wird auf die einschlägigen Regelungen der §§ 130b und 298 ZPO verwiesen. § 130b ZPO bestimmt, in welcher Weise elektronische Dokumente des Gerichts von der verantwortenden Person zu signieren sind. Für die Umwandlung von elektronischen Dokumenten in Papierform wird auf § 298 ZPO verwiesen.

1. Namensangabe und Signatur, § 130b ZPO

- 24 § 130b Satz 1 ZPO betrifft gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen, und bestimmt, wie diese in elektronischer Form aufgezeichnet und signiert werden. **Beschlüsse** (§ 38 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2), **Verfügungen, Protokolle** und **Vermerke** können entsprechend § 130b Satz 1 ZPO als elektronisches Dokument aufgezeichnet werden. Am Ende des Dokuments ist der Name der Person/Personen, die dieses Dokument zu verantworten hat/haben, anzugeben. Die Namensangabe entspricht einer einfachen Signatur i.S.d. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO (s. Rz. 17). Das Fehlen (nur) der einfachen Signatur der verantwortenden Person (en) am Ende des elektronischen Dokuments macht dieses zwar fehlerhaft, aber nicht unwirksam, jedenfalls dann, wenn die verantwortende(n) Person(en) an anderer Stelle des Dokuments deutlich wird/werden, z.B. im Rubrum.¹³⁶ Fehlt es auch hier an der Offenlegung der verantwortenden Person(en), handelt es sich dagegen um eine Scheinentscheidung, weil das Signaturprotokoll selbst nur den Namen des Signierenden wiedergibt, aber schon keine Dienstbezeichnung. Ob die Signatur von (einer) für die entsprechende Entscheidung berufenen Person(en) stammt, ist daher für die Beteiligten nicht erkennbar.¹³⁷
- 24a Zusätzlich wird die Unterschrift durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** ersetzt (s. Rz. 15). Signieren kann nur der erkennende Richter bzw. Rechtspfleger, in seinem Tätigkeitsbereich auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, persönlich. Müssen mehrere Personen unterschreiben, wie bei Kollegialorganen, ist eine Mehrfachsignatur erforderlich, wobei darauf zu achten ist, dass die Signaturen nebeneinander erfolgen und die Signaturen der anderen Personen nicht durch Zusätze zerstört werden. Denn jede Veränderung macht die bereits vorhandenen Signaturen funktionslos.¹³⁸ Dann oder wenn es an der qeS der verantwortenden Person (en) fehlt, liegt eine Scheinentscheidung vor.¹³⁹ Dies bedingt (mindestens) zwei Dokumentenumläufe:
- Inhaltliche Einigung über den kompletten Text einschließlich von Orthographie und Grammatik (Inhalts-umlauf);
 - Unterzeichnung (Signaturumlauf); nach dem Anbringen der ersten qualifizierten elektronischen Signatur sind Modifikationen des Dokumenteninhalts nicht mehr möglich, sondern erfordern einen Abbruch dieses Umlaufs, die Rückkehr zum vorherigen (Inhalts-)Umlauf sowie den Neubeginn des Signaturumlaufs.¹⁴⁰

Die zeitlich nachfolgenden Signaturen dürfen die zeitlich Vorhergehenden nicht beeinträchtigen, was die Nutzung von „detached“-Signaturen vorzugswürdig erscheinen lässt.¹⁴¹ Für die Wirksamkeit der qualifizierten elektronischen Signatur ist ausschließlich das einwandfreie Ergebnis ihrer technischen Prüfung mit einem hierfür vorgesehenen Programm (Signatursoftware) maßgeblich.¹⁴² Allerdings erfolgt keine Übersendung eines Prüfprotokolls, sofern das elektronische Dokument nur herkömmlich bekanntgegeben wird. Dann ist zwar Vorhandensein und Gültigkeit dieser Signatur für den Empfänger nicht nachprüfbar; dies entspricht aber der Situation bei eigenhändiger Unterzeichnung einer papiergebundenen Urschrift. Die Verantwortung, Abschriften nur bei Fehlerfreiheit des elektronischen Dokuments zu erstellen, liegt beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.¹⁴³ Es kann aber Einsicht in ein zur Signatur gehörendes Prüfprotokoll genommen werden.¹⁴⁴ Im Falle der Weiterleitung des Originals (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 169 Abs. 5 Nr. 1 ZPO, s. Rz. 24b), kann der Empfänger selbständig eine Signaturprüfung vornehmen. Mit der Übergabe an die Geschäftsstelle nach § 38 Abs. 3 Satz 3 ist der Beschluss erlassen und nicht mehr veränderbar¹⁴⁵ (s. § 38 Rz. 24). Der unmittelbare Auftrag des entsprechenden Vermerks würde die Signaturen zerstören. Diese Vermerke sind daher in eigenen elektronischen Dokumenten i.S.d. Satz 1 niederzulegen und mit dem Bezugsdokument untrennbar zu verbinden.

¹³⁶ LSG Baden-Württemberg v. 17.9.2021 – L 8 SB 1856/20, juris zu § 65a Abs. 7 SGG.

¹³⁷ LSG Baden-Württemberg v. 5.10.2023 – L 6 SB 2273/23, juris zu § 65a Abs. 7 SGG.

¹³⁸ Zöller/Greger, § 130b ZPO Rz. 2; MüKo.ZPO/Fritzsche, § 130b Rz. 3.

¹³⁹ Ory/Weth/H. Müller, jurisPK-ERV § 23b BVerfGG Rz. 30 zur Parallelnorm des § 23b BVerfGG.

¹⁴⁰ BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23b Rz. 11 zur Parallelnorm des § 23b BVerfGG.

¹⁴¹ Ory/Weth/H. Müller, jurisPK-ERV § 23b BVerfGG Rz. 36 zur Parallelnorm des § 23b BVerfGG.

¹⁴² Ory/Weth/H. Müller, jurisPK-ERV § 23b BVerfGG Rz. 31 zur Parallelnorm des § 23b BVerfGG.

¹⁴³ BeckOK.BVerfGG/Fritzsche, § 23b Rz. 10 zur Parallelnorm des § 23b BVerfGG.

¹⁴⁴ OVG Nordrhein-Westfalen v. 2.9.2024 – 8 B 492/24, juris zu § 55a Abs. 7 VwGO.

¹⁴⁵ BGH v. 1.6.2016 – XII ZB 23/16, FamRZ 2016, 1354.

§ 130b Satz 2 ZPO ermöglicht bei einem **handschriftlich unterschriebenen gerichtlichen Dokument** durch qualifiziertes Einscannen des Originals einen **Transfer** in ein elektronisches Dokument, § 298a Abs. 2 ZPO. Hierzu ist ein Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten zu erstellen. Mit diesem Vorgang wird ein originäres gerichtliches Dokument hergestellt, welches die handschriftlich unterzeichnete Urschrift ersetzt. Die Gleichstellung bedeutet, dass von den gem. § 298a Abs. 2 ZPO übertragenen und mit einem qualifiziert elektronisch signierten Übertragungsnachweis versehenen gerichtlichen Dokumenten entsprechend § 317 Abs. 3 ZPO **Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften in Papierform** gefertigt werden können, wenn diese mit einem Vermerk nach § 298 Abs. 3 ZPO (Übertragungsnachweis) versehen werden. Zudem können sie als elektronisches Dokument gem. § 169 Abs. 5 ZPO zugestellt werden, wenn sie mit dem erforderlichen Übertragungsnachweis versehen sind, ohne dass eine erneute beglaubigte elektronische Abschrift erzeugt werden muss. Eine gesonderte Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist entbehrlich.¹⁴⁶ 24b

Fehlerfolgen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Wird aus dem Dokument die verantwortende Person erkennbar, ist das Fehlen ihrer einfachen Signatur am Dokumentenende unschädlich (s. Rz. 24). Ist/Sind dagegen die qualifizierte(n) elektronische(n) Signatur(en) nicht vorhanden, ist das Dokument nicht von einem Entwurf unterscheidbar und eine Scheinentscheidung. Sie ist aber mit Verkündung existent und auf Rechtsmittel hin aufzuheben;¹⁴⁷ bei fehlender Signatur des Verkündungsprotokolls ist schon die Verkündung unwirksam und die Entscheidung deshalb nicht existent.¹⁴⁸ 25

2. Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, § 298 ZPO

Elektronische **Dokumente des Gerichts** sind als Ausdruck in die **in Papierform geführten Akten** einzubringen. Zur Herstellung des Ausdrucks gilt das Entsprechende wie für den Ausdruck eines von einem Beteiligten eingeführten elektronischen Dokuments, vgl. dazu Rz. 20, 21. Wenn das gerichtliche Dokument unter den Voraussetzungen des § 130b Satz 1 ZPO erstellt wurde, ist ebenfalls ein **Transfervermerk** nach § 298 Abs. 3 ZPO zwingend.¹⁴⁹ Im Falle eines fehlerhaften Transfervermerks gelten die Grundsätze zur mangelhaften Ausfertigung entsprechend. 26

IV. Fortführung von Papierakten (Abs. 4)

Nach Abs. 4 – und unabhängig vom Gebot elektronischer Aktenführung nach Abs. 1 Satz 1 – können Akten, die in Papierform angelegt wurden, dauerhaft in **Papierform weitergeführt** werden. Sie können aber ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist dabei aktenkundig zu machen. Diese Weiterführungsmöglichkeit soll notwendig sein, um die gerichtliche Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, bis die elektronische Akte bei allen Gerichten vollständig einsatzfähig ist.¹⁵⁰ 27

V. Neuanlage von bzw. Rückkehr zu Papierakten (Abs. 4a)

§ 14a Abs. 4a sieht vor, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Akten – abweichend von Abs. 1 Satz 1 – bis einschließlich 31.12.2026 neu in Papierform angelegt (und gem. Abs. 4 dauerhaft fortgeführt) sowie Akten, die bereits elektronisch angelegt wurden, bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform weitergeführt werden können. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Laufzeit der Ermächtigungsgrundlage ist auf den 31.12.2026 begrenzt (s. Rz. 1). Zu den Gründen der Regelung s. Rz. 27. Für **Registersachen** enthält § 387 eine Spezialregelung (s. § 387 Rz. 1 ff.). 28

¹⁴⁶ BT-Drucks. 18/12203, 73, 77.

¹⁴⁷ BGH v. 16.10.2006 – II ZR 101/15, MDR 2007, 351.

¹⁴⁸ OLG München v. 27.6.2018 – 15 U 1640/17, juris.

¹⁴⁹ BT-Drucks. 17/12634, 29.

¹⁵⁰ BT-Drucks. 21/1852, 35, 28.

VI. Ausfertigung und Abschriften aus mikroverfilmten oder elektronisch archivierten Gerichtsakten (Abs. 5)

1. Erfasste Akten

- 29 Die Vorschrift des § 14 Abs. 5 regelt die Archivierung der **in Papierform geführten Akten**, während elektronisch geführte Akten von ihrem Anwendungsbereich nicht erfasst werden. Insofern gehört diese Regelung systematisch nicht zu § 14. Inhaltlich entspricht sie § 299a ZPO. Abs. 5 ermöglicht eine **Mikroverfilmung** oder eine **elektronische Speicherung** der Papierakten nach Beendigung des Verfahrens.¹⁵¹ Die Mikroverfilmung oder die elektronischen Datenträger dienen nicht der Ersetzung der Urschrift, vielmehr treten die gespeicherten Dokumente selbst an die Stelle der Originalakten, die vernichtet werden. Voraussetzung ist zum einen, dass eine Übertragung nach den ordnungsgemäßen Grundsätzen der jeweiligen Landesjustizverwaltung erfolgt.¹⁵² Zum anderen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass die Wiedergabe mit dem Original übereinstimmt. Ist ein solcher **Identitätsnachweis** vorhanden, können Ausfertigungen und Abschriften von dem Mikrofilm oder dem Datenträger erteilt werden. Die Vorschrift betrifft nur die Übertragung der eigentlichen Gerichtsakten. Nicht erfasst sind von den Parteien vorgelegte bzw. vom Gericht beigezogene Beweisurkunden oder Augenscheinsobjekte (z.B. Fotos). Diese sind keine dauernden Aktenbestandteile und ggf. zurückzugeben, sofern nicht § 443 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

2. Arten der Übertragung

- 30 Bei der Übertragung auf Bildträger handelt es sich um die **Mikroverfilmung**. Unter den Begriff der Datenträger fallen alle **elektronischen Speichermedien**, die eine dauerhafte Festlegung des Inhalts der Dateien entsprechend der papiergebundenen Schriftform ermöglichen (**Perpetuierungsfunktion**).¹⁵³ Die Regelung ist daher offen für neue Medien, die an die Stelle der bisher gebräuchlichen Speicherformen eingescannter Schriftstücke treten.

3. Schriftlicher Nachweis

- 31 Zwingende Voraussetzung für die Ersetzung der Originalakten durch Mikroverfilmung oder Einscannen in ein elektronisches Medium sind die Anfertigung eines **schriftlichen Nachweises** über die Übereinstimmung der Speicherung mit der Urschrift und die **Aufbewahrung des schriftlichen Vermerks** als Original. Nicht ausreichend ist ein Nachweis in Form eines Mikrofilms oder als elektronische Datei.¹⁵⁴ Falls **Ausfertigungen** erteilt werden, sind Vermerke, die an sich auf einer Urschrift anzubringen sind (wie Erteilung einer Vollstreckungsklausel), auf dem Nachweis niederzulegen, weshalb die Schriftform unabdingbar ist.

4. Akteneinsicht und Erteilung von Ausfertigungen

- 32 Akteneinsicht in mikroverfilmte Akten erfolgt auf der Geschäftsstelle oder einer zentralen Stelle des Gerichts unter Verwendung eines Lesegeräts.¹⁵⁵ Entsprechendes gilt für elektronisch archivierte Akten, die auf einem Bildschirm gelesen werden können. Abschriften oder Ausfertigungen werden durch Rückvergrößerungen in Papierform bzw. durch Dateiausdrucke hergestellt. Diesen Schriftstücken kommt im Hinblick darauf, dass ein Nachweis über die Übereinstimmung mit der Urschrift Voraussetzung für deren Erstellung ist, **Urkundsqualität** zu.¹⁵⁶ Zur Urkundsqualität des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments vgl. § 416a ZPO sowie die diesbezüglichen Kommentierungen.¹⁵⁷ Zur Akteneinsicht in **elektronische Akten** gem. § 13 Abs. 5, s. § 13 Rz. 42 bis 46. Der Kreis derjenigen Personen, denen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden können, ergibt sich aus § 13 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2.

151 MüKo.ZPO/Prütting, § 299a Rz. 2.

152 S. für den Bereich des Bundes die „Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schriftgut in der Rechtspflege und Justizverwaltung“ v. 10.3.1976, Justiz 1976, 231.

153 BT-Drucks. 14/4987, 25.

154 MüKo.ZPO/Prütting, § 299a Rz. 6.

155 Zöller/Greger, § 299a ZPO Rz. 2.

156 Heuer, NJW 1982, 1505; Musielak/Voit/Huber, § 299a ZPO Rz. 2.

157 Zöller/Feskorn, § 416a ZPO Rz. 1.

VII. Umgang mit Verschlusssachen (Abs. 6)

Weil die ausnahmslos elektronische Aktenführung von Verschlusssachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, und die Übermittlung von Verschlusssachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden könnten,¹⁵⁸ gestattet Abs. 6 Satz 1 – abweichend von Abs. 1 Satz 1 – übergangsweise bis 31.12.2035 die Erstellung, Führung und Übermittlung von Papierakten, wenn diese Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, enthalten. Nach Abs. 6 Satz 2 ist die Übermittlung von Dokumenten und Aktenbestandteilen, die als Verschlusssachen „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, weiterhin in Papierform möglich. Für diese Konstellationen ist in der benannten Übergangszeit eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 14b Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Abs. 6 Satz 3 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuften Akten beziehungsweise Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden.¹⁵⁹ Dieser Absatz tritt am 31.12.2035 außer Kraft.

33

VIII. Verordnungsermächtigung zur Standardsetzung bei Aktenübermittlung (Abs. 7)

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung, um den zu beobachtenden Schwierigkeiten zu begegnen. Hier- von wurde mit **BehAktÜbV** vom 30.4.2025 Gebrauch gemacht.¹⁶⁰ Mit Außerkrafttreten von Abs. 6 (s. Rz. 33) wird dieser Absatz zum neuen Abs. 6.

34

§ 14a Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

Satz 1 geändert durch Kreditzweitmarktförderungsgesetz v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) m.W.v. 1.1.2024.

A. Allgemeines 1 | B. Inhalt der Vorschrift 3

A. Allgemeines

Die Vorschrift wurde durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013¹ m.W.v. 1.7.2014 in das FamFG eingefügt. Eine entsprechende Regelung im Zivilverfahren findet sich in § 130c ZPO. Ziel dieser Regelungen ist die Schaffung einer anwenderfreundlichen Kommunikation über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Kommunikationswege ohne eine qualifizierte elektronische Signatur (zur qualifizierten elektronischen Signatur s. § 14 Rz. 15 ff.).² Bisher wurde von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

1

§ 14a findet **keine Anwendung auf Ehe- und Familienstreitsachen**, auf diese ist § 130c ZPO anwendbar. Zu Landwirtschaftssachen s. § 10 Rz. 4.

2

¹⁵⁸ BT-Drucks. 20/10943, 53 zu § 15 Abs. 1 EGStPO.

¹⁵⁹ BT-Drucks. 20/10943, 53 zu § 15 Abs. 1 Satz 3 EGStPO.

¹⁶⁰ VO über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV) v. 30.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 125).

¹ BGBl. I 2013, 3786, geändert durch VO v. 31.8.2015, BGBl. I 2015, 1474.

² BT-Drucks. 17/12634, 1.